

# REGLEMENT ÜBER DIE KONZESSIONSABGABE FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung von Tschugg beschliesst, gestützt auf Art. 12. des Bundesgesetzes über die Stromversorgung und Art. 4 lit. a des Organisationsreglements vom 10. Dezember 2009, nachfolgendes Reglement:

Benützung des öffentlichen Grundes	<b>Art. 1</b> Für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes bzw. für den Bau, Betrieb und Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen entschädigen die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) die Gemeinde mit einer Konzessionsabgabe.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.  <sup>2</sup> Die Gemeindeabgabe beträgt bei den Endverbrauchern im Mittel- und Niederspannungsnetz je Zähler 1.5 Rp./kWh und ist auf 300 CHF/Jahr beschränkt («Deckelung»). Daneben wird bei denjenigen Endverbrauchern, die hinter dem selben Netzanschluss einen zweiten Zähler für einen steuerbaren oder unterbrechbaren Verbraucher (Zusatzprodukte, bspw. Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) haben, eine reduzierte Gemeindeabgabe von 0.5 Rp./kWh, gedeckelt auf 96 CHF/Jahr erhoben.  <sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den betroffenen EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 und 2.
Inkrafttreten	<b>Art. 3</b> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft

**Genehmigung:**

Die Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

**EINWOHNERGEMEINDE TSCHUGG**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stephan Garo

Martin Schneider

**Auflagezeugnis:**

Dieses Reglement ist vom 06. Mai 2022 bis 09. Juni 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nr. 18 und 19 vom 12. und 19. Mai bekannt gegeben.

Tschugg, 09. Juni 2022

Der Gemeindeschreiber

Martin Schneider